

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

85% in der Leistungsklasse I,

82% in der Leistungsklasse II,

69% in der Leistungsklasse III.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 921).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 142.
Preisbildung
im Wäscherei- und Plätterei-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 142 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Wäscherei- und Plätterei-Handwerk (GBl. S. 441) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 142 — Preisbildung im Wäscherei- und Plätterei-Handwerk (GBl. S. 444) wird wie folgt geändert:

§ 2 Zu § 1 Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Buchst. e:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 2 Zu § 1 Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Buchst. a:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 148%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 444).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 143.
Preisbildung im Gerber-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 143 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Gerber-Handwerk (GBl. S. 445) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 143 — Preisbildung im Gerber-Handwerk (GBl. S. 446) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

148%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. S. 446).